

ReFE Reform Kontopfändungsschutz (Stand: 19.01.2007)

„§ 833a Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Tagesguthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden 180 Bankgeschäftstage, es sei denn, es wird wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet.

(2) Die Pfändung des Guthabens eines Pfändungsschutzkontos im Sinne von § 850k Abs. 6 umfasst das am Tag des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Tagesguthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden 90 Bankgeschäftstage, es sei denn, es wird wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet.“

§ 835 Überweisung einer Geldforderung

(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs statt zum Nennwert zu überweisen.

(2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) 1Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. 2Wird ein bei einem ~~GeldKredit~~institut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst ~~zwei~~vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

„(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

§ 850i Pfändungsschutz ~~bei für~~ sonstigen Vergütungen Einkünfte

(1) ~~1Ist eine~~Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste ~~oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind,~~ gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag ~~während eines angemessenen Zeitraums~~ so viel zu belassen, als ~~er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines Elternteils nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf.~~ 2Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. 3Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein ~~Arbeitse~~Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. 2Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. 34Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

~~(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.~~

(32) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) bleiben unberührt.

(43) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

„§ 850k Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, ist es für die Dauer des Kalendermonats insoweit nicht von der Pfändung erfasst, als es den Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a nicht übersteigt. Erstreckt sich die Pfändung auch auf die Guthaben folgender Kalendermonate, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass folgende weitere pfändungsfreien Beträge jeweils für die Dauer eines Kalendermonats nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn

a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder

b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch für mit ihm in einer

Bedarfsgemeinschaft lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift zum Unterhalt verpflichtet ist, bezieht oder

c) das Einkommen des Schuldners bei der Feststellung von Leistungen nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch für Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift zum Unterhalt verpflichtet ist, berücksichtigt wird;

2. der vom Drittschuldner bei der Pfändung des Arbeitseinkommens oder von Sozialleistungen errechnete pfändungsfreie Betrag, wenn nur dieser auf das Pfändungsschutzkonto überwiesen worden ist;
3. das Kindergeld, es sei denn, dass es wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das das Kindergeld gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

(3) Wird das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet, so tritt an die Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten pfändungsfreien Betrages der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss festgesetzte Betrag.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann einen von den Absätzen 1 bis 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag auf Antrag festsetzen. § 850c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 850d Abs. 1, 2, die §§ 850e, 850f und 850g sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen

ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben verpflichtet. Eine Pflicht des Kreditinstituts zur Leistung an den Schuldner aus den nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträgen besteht nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse oder des Sozialleistungsträgers nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist oder das Vollstreckungsgericht dies bestimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) In einem Girovertrag im Sinne des § 676f des Bürgerlichen Gesetzbuchs können das Kreditinstitut und der Kunde, der eine natürliche Person ist, vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Besteht bereits ein Girokonto, kann der Kunde jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut es als Pfändungsschutzkonto führt. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto für sich als allein Berechtigten führen. Bei der Abrede hat der Schuldner gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt.“

§ 850k Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus ~~wiederkehrenden Einkünften~~Arbeitseinkommen

(1) Werden ~~wiederkehrende Einkünfte~~ die in den §§ 850 bis 850b bezeichneten ~~wiederkehrende Einkünfte~~ Art auf ~~dasein~~ Konto des Schuldners, ~~das vom bei einem Geld~~Kreditinstitut ~~nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 geführt wird~~, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu ~~dem~~ nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) 1Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen. 2Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. 3Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. 4Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen. „(4) Der Antrag des Schuldners ist nicht zulässig, wenn er ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 bei einem Kreditinstitut führt.“

Dem § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus laufenden Geldleistungen besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt.“

Dem § 76a des Einkommensteuergesetzes wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt.“

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.“

2. Nach § 35 wird folgender neuer § 36 angefügt:

„§ 36

Ist das Guthaben eines Kontos des Schuldners bei einem Kreditinstitut vor dem ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gepfändet worden, ist § 833a der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“